

Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße



Amtliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße

- **1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße wird eine Veränderungssperre angeordnet.

- **2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Umgriff des mit Beschluss des Gemeinderats Bubenreuth vom 28.01.2025 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung und schwarz umrandet markiert dargestellt ist.

- **3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- **4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Bubenreuth, 29.01.2025

Gemeinde Bubenreuth

gez. Norbert Stumpf, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird seit dem 29.01.2025 im Rathaus Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth, Zimmer 4, Planungsamt, zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 29.01.2025 hingewiesen.